Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Erste Verordnung zur Änderung der Einwegkunststofffondsverordnung

A. Problem und Ziel

Das Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) vom 11. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 124), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 207) geändert worden ist, hat die rechtlichen Grundlagen für die Bildung und Verwaltung eines Einwegkunststofffonds durch das Umweltbundesamt, für die Erhebung einer Einwegkunststoffabgabe von den Herstellern bestimmter Einwegkunststoffprodukte sowie für die Auszahlung von Mitteln an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und sonstigen anspruchsberechtigten juristischen Personen des öffentlichen Rechts geschaffen. Die Abgabesätze für die Einwegkunststoffabgabe sowie das Punktesystem für die Auszahlung der Mittel aus dem Einwegkunststofffonds gemäß § 14 Absatz 1 und 2 und § 19 Absatz 2 und 3 EWKFondsG wurden durch die Einwegkunststofffondsverordnung (EWKFondsV) vom 11. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 274) festgelegt. Ab dem 1. Januar 2027 sind auch kunststoffhaltige Feuerwerkskörper gemäß Anlage 1 Nummer 9 EWKFondsG abgabepflichtige Einwegkunststoffprodukte, sodass die Einwegkunststofffondsverordnung um einen Abgabesatz für diese Produktkategorie zu ergänzen ist. Diesem Ziel dient diese Verordnung.

B. Lösung

Durch die Verordnung wird der notwendige Abgabesatz für die Einwegkunststoffabgabe für kunststoffhaltige Feuerwerkskörper unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen aus dem EWKFondsG, insbesondere nach § 14 Absatz 2 und § 19 Absatz 3 EWKFondsG, rechtlich verbindlich festgelegt. Dabei werden die Erkenntnisse aus den vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebenen Forschungsvorhaben „Erarbeitung eines Kostenmodells für die Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie (UBA-Texte 132/2022, veröffentlicht am 30. November 2022, geändert am 7. März 2023, abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/erarbeitung-eines-kostenmodells-fuer-die-umsetzung) und „Überprüfung der Abgabesätze und des Punktesystems gemäß §§ 14 Absatz 3 und 19 Absatz 4 Einwegkunststofffondsgesetz Sonderbericht: Ermittlung des Abgabesatzes für Feuerwerkskörper“ (UBA-Texte 150/2026, veröffentlicht im September 2026, abrufbar unter) https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/uberprufung-der-abgabesatze-des-punktesystems berücksichtigt. Die Einwegkunststoffkommission wurde beteiligt.

C. Alternativen

Keine. Die Festlegung des Abgabesatzes für die Einwegkunststoffabgabe für kunststoffhaltige Feuerwerkskörper durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist durch § 14 Absatz 1 Satz 3 EWKFondsG zwingend gesetzlich vorgegeben.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht. Die Summe der durch die Einwegkunststoffabgabe für kunststoffhaltige Feuerwerkskörper erzielten Einnahmen wird unter Zugrundelegung des durch diese Verordnung festgelegten Abgabesatzes und der ermittelten Marktmenge auf bis zu 10,4 Millionen Euro jährlich geschätzt. Die Einnahmen werden zwar vom Umweltbundesamt eingenommen und zunächst im Bundeshaushalt verbucht, aber bis auf die Fondsverwaltungskosten vollständig an die anspruchsberechtigten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgeschüttet. Da die weit überwiegende Zahl der Anspruchsberechtigten den Ländern und Kommunen zuzuordnen ist, kommen die Einnahmen ganz überwiegend den Haushalten der Länder und Kommunen zu.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Hersteller von Feuerwerkskörpern ihre Mehrkosten durch die Einwegkunststoffabgabe auf die Verbraucherinnen und Verbraucher umlegen werden. Dieser Effekt dürfte die Einzelpreise für Feuerwerkskörper aber allenfalls geringfügig erhöhen. Andererseits kann es bei Gebühren und Beiträgen für Straßenreinigung und Abfallentsorgung zu einer Entlastung von Verbraucherinnen und Verbrauchern kommen. Messbare Effekte für das Verbraucherpreisniveau sind daher insgesamt nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Erste Verordnung zur Änderung der Einwegkunststofffondsverordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit verordnet aufgrund des § 14 Absatz 1 des Einwegkunststofffondsgesetz vom 11. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 124), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 207) geändert worden ist, nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Einwegkunststofffondsverordnung

Die Einwegkunststofffondsverordnung vom 11. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 274) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 9 wird „.“ durch „;“ ersetzt.

   b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

   „10. Feuerwerkskörper 0,691.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Diese Verordnung legt den Abgabesatz für die Einwegkunststoffabgabe für kunststoffhaltige Feuerwerkskörper nach Anlage 1 Nummer 9 Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) vom 11. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 124), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 207) geändert worden ist, fest. Damit wird die Verpflichtung aus § 14 Absatz 1 Satz 3 EWKFondsG umgesetzt. Hiernach hat das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit den Abgabesatz für kunststoffhaltige Feuerwerkskörper bis zum 31. Dezember 2026 zu erlassen.

Das EWKFondsG legt die rechtlichen Grundlagen zur Bildung und Verwaltung eines Einwegkunststofffonds durch das Umweltbundesamt, die Erhebung einer von den Herstellern bestimmter Einwegkunststoffprodukte zu zahlenden Einwegkunststoffabgabe, sowie die Auszahlung der Fondsmittel an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und sonstigen anspruchsberechtigten juristischen Personen des öffentlichen Rechts geschaffen. Die Einwegkunststoffabgabe berechnet sich aus der Masse der erstmals auf dem Markt bereitgestellten Einwegkunststoffprodukte multipliziert mit einem für jedes Einwegkunststoffprodukt geltenden Abgabesatz (§ 13 Absatz 1 EWKFondsG). Die Auszahlung der Mittel aus dem Einwegkunststofffonds erfolgt nach einem Punktesystem, welches den erbrachten Leistungen der Anspruchsberechtigten eine bestimmte Punktzahl zuweist (§ 21 EWKFondsG).

Mit der Einwegkunststofffondsverordnung (EWKFondsV) vom 11. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 274) wurden die Abgabesätze und das Punktesystem erstmals festgelegt. Die Festlegungen der EWKFondsV sind im Einklang mit den zwischenzeitlich erlassenen Leitlinien der Kommission zur Festlegung von Kriterien für die Kosten von Reinigungsaktionen gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (C/2025/5646) vom 24.10.2025. Die EWKFondsV wird nun um den Abgabesatz für kunststoffhaltige Feuerwerkskörper ergänzt. Im nächsten Jahr erfolgt die Evaluierung aller Abgabesätze und des Punktesystems.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung regelt ausgehend von den Vorgaben des EWKFondsG und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebenen Forschungsvorhaben „Erarbeitung eines Kostenmodells für die Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie“ (UBA-Texte 132/2022, veröffentlicht am 30. November 2022, geändert am 7. März 2023, abrufbar unter https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/erarbeitung-eines-kostenmodells-fuer-die-umsetzung) und „Überprüfung der Abgabesätze und des Punktesystems gemäß §§ 14 Absatz 3 und 19 Absatz 4 Einwegkunststofffondsgesetz, Sonderbericht: Ermittlung des Abgabesatzes für Feuerwerkskörper“ (UBA-Texte 150/2026, veröffentlicht im September 2026, abrufbar unterhttps://www.umweltbundesamt.de/publikationen/uberprufung-der-abgabesatze-des-punktesystems) die Einführung des Abgabesatzes für kunststoffhaltige Feuerwerkskörper in § 2 EWKFondsV. Die Einwegkunststoffkommission wurde beteiligt und hat keine Empfehlung abgegeben.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter haben nicht wesentlich zum Inhalt des Verordnungsentwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Keine. Die Festlegung des Abgabesatzes für Feuerwerkskörper durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit durch ist nach § 14 Absatz 1 Satz 3 EWKFondsG gesetzlich zwingend vorgegeben.

V. Regelungskompetenz

Die Ermächtigung zum Erlass dieser Rechtsverordnung ergibt sich aus § 14 Absatz 1 EWKFondsG. Die Verordnungsermächtigung ist an das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit gerichtet.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Einwegkunststofffondsgesetz (vgl. Bundestagsdrucksache 20/5164, S. 29) und die Einwegkunststofffondsverordnung (vgl. Bundestagsdrucksache 20/8128, S. 10) ist mit dem EU-Recht und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Verordnung ist keine unmittelbare Rechts- und Verwaltungsvereinfachung verbunden. Sie dient aber der Ausgestaltung der Abwicklung des Einwegkunststofffonds, der seinerseits so ausgestaltet ist, dass die Erhebung der Abgabe möglichst unbürokratisch abgewickelt wird (vgl. Bundestagsdrucksache 20/5164, S. 29). Da die Höhe der Abgabe im konkreten Einzelfall neben dem durch diese Rechtsverordnung festgelegten Abgabesatz gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 EWKFondsG auch von der Masse der auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukten abhängt, sind die Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen gewahrt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Genauso wie das EWKFondsG und die bisherige EWKFondsV trägt auch diese Verordnung zur Verwirklichung der UN-Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung als Bestandteile der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Aktualisierung 2025) der Bundesregierung bei (vgl. Bundestagsdrucksache 20/8128 S. 11 und Bundestagsdrucksache 20/5164, S. 30).

3. Geschätzte Einnahmen

Die Erweiterung der Einwegkunststoffabgabe auf Feuerwerkskörper wird zu geschätzten Einnahmen für den Bund in Höhe von bis zu 10,4 Millionen Euro pro Jahr führen. Zwar werden die Einnahmen zunächst vollständig dem Einwegkunststofffonds zugeführt, aber sie sind im Bundeshaushalt zweckgebunden und werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des EWKFondsG nach Abzug der Fondsverwaltungskosten vollständig an die

anspruchsberechtigten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts weitergegeben. Dies gilt zeitversetzt auch für mögliche Rücklagen. Da die Anspruchsberechtigten weitestgehend den Ländern und Kommunen zuzuordnen sind, wird der Großteil der Einnahmen auch diesen zugutekommen.

Nachfolgend sind die durch die Einwegkunststoffabgabe für Feuerwerkskörper zu erwartenden Einnahmen dargestellt. Während der Abgabesatz durch diese Verordnung rechtsverbindlich festgelegt wird, kann die Entwicklung der Inverkehrbringensmenge nur abgeschätzt werden. Die nachfolgende Masseangabe stammt aus dem Sonderbericht zur Ermittlung des Abgabesatzes für Feuerwerkskörper des Forschungsvorhabens „Überprüfung der Abgabesätze und des Punktesystems gemäß §§ 14 Absatz 3 und 19 Absatz 4 Einwegkunststofffondsgesetz“ (UBA Texte 150/2026, veröffentlicht im September 2026, abrufbar unter https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/uberprufung-der-abgabesatze-despunktesystems) und bildet den gegenwärtigen Zustand ab. Die mittelfristige Entwicklung kann nur schwer eingeschätzt werden. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass die Masse der in Verkehr gebrachten kunststoffhaltigen Feuerwerkskörper weiter sinkt, falls alternative Produkte entwickelt werden.

Einwegkunststoffprodukt	Geschätzte Masse in Tonnen	Abgabesatz in Euro pro Kilogramm	Geschätzte Einnahmen in Euro (gerundet)
Feuerwerkskörper	15.086	0,691	10.424.426

4. Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Vorgaben für die Pflicht der Hersteller zur Registrierung nach § 7 Absatz 1 EWKFondsG, die Beauftragung und Benennung von Bevollmächtigten nach § 10 Absatz 1 EWKFondsG, die jährlichen Meldungen nach § 11 Absatz 1 EWKFondsG und die Zahlungsanweisung der Einwegkunststoffabgabe nach § 12 EWKFondsG entstehen bereits durch das Einwegkunststofffondsgesetz.

5. Weitere Kosten

Die Einwegkunststoffabgabe ist unter „weitere Kosten“ zu fassen. Die Pflicht zur Entrichtung dieser Abgabe u.a. für kunststoffhaltige Feuerwerkskörper folgt zwar bereits aus § 12 EWKFondsG, aber erst durch diese Verordnung wird der Abgabesatz bestimmt, auf dessen Basis sich die Gesamtkosten abschätzen lassen. Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 EWKFondsG berechnet sich die Abgabe aus der von den Herstellern auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Masse an kunststoffhaltigen Feuerwerkskörpern multipliziert mit dem Abgabesatz. Die Gesamtkosten für die Wirtschaft auf Grund der Einwegkunststoffabgabe für kunststoffhaltige Feuerwerkskörper werden daher auf bis zu 10,4 Millionen Euro geschätzt (zur Berechnung siehe die unter 3. dargestellten Ausführungen).

6. Weitere Regelungsfolgen

Die weiteren Regelungsfolgen wurden anhand der einschlägigen Arbeitshilfen und Leitfäden geprüft. Über die bereits im Rahmen des EWKFondsG dargestellten Regelungsfolgen (vgl. Bundestagsdrucksache 20/5164, S. 51) hinausgehende Folgen sind nicht ersichtlich (vgl. insofern auch Bundestagsdrucksache 20/8128, S. 12).

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung dieser Verordnung kommt nicht in Betracht, da die Vorgaben aus dem EWKFondsG zur Einwegkunststoffabgabe für Feuerwerkskörper dauerhaft gelten. Es gilt allerdings bereits gemäß § 14 Absatz 3 EWKFondsG eine regelmäßige gesetzliche Über-

prüfungspflicht der Abgabesätze. Einer weiteren Evaluierungsregelung in dieser Verordnung bedarf es daher nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Einwegkunststofffondsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Nummer 1 Buchstabe a ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Mit der Vorschrift werden die bereits bestehenden Abgabesätze um den Abgabesatz für kunststoffhaltige Feuerwerkskörper ergänzt. Gemäß § 12 EWKFondsG haben die Hersteller von Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1 jährlich eine Sonderabgabe zur Erstattung der Kosten nach Anlage 2 zu entrichten. Die Einwegkunststoffabgabe berechnet sich gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 EWKFondsG aus der Masse der erstmals auf dem Markt bereitgestellten oder verkauften Einwegkunststoffprodukte multipliziert mit einem für jedes Einwegkunststoffprodukt nach Anlage 1 EWKFondsG festgelegten Abgabesatz. Ab dem 1.1.2027 sind auch kunststoffhaltige Feuerwerkskörper in der Anlage 1 enthalten. Das bedeutet, dass für diese Produkte bis zum 1.1.2027 ein entsprechender Abgabesatz festzulegen ist. Die Herleitung des Abgabesatzes für Feuerwerkskörper ist in dem Forschungsvorhaben „Sonderbericht: Ermittlung des Abgabesatzes für Feuerwerkskörper“ (UBA-Texte 150/2026, S. 27) ausführlich dargelegt. Diese entspricht dem Vorgehen bei der erstmaligen Festlegung von Abgabesätzen für Einwegkunststoffprodukte im Jahr 2023, so dass zusätzlich zu den untenstehenden Darstellungen auf die Begründung der geltenden EWKFondsV (vgl. Bundestagsdrucksache 20/8128 S. 13) verwiesen wird. Es wurde wie folgt vorgegangen:

1. Ermittlung der Abfallzusammensetzung

In einem ersten Schritt wurden die Zusammensetzungen der einzelnen Erfassungssysteme für Abfälle im öffentlichen Raum sowohl für den Innerorts- als auch den Außerortsbereich ermittelt. Dabei wurde die Abfallzusammensetzung zu Grunde gelegt, so wie sie im Forschungsvorhaben „Erarbeitung eines Kostenmodells für die Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie“ (UBA-Texte 132/2022, veröffentlicht am 30. November 2022, geändert am 7. März 2023, abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/erarbeitung-eines-kostenmodells-fuer-die-umsetzung) analysiert worden ist. (vgl. „Sonderbericht: Ermittlung des Abgabesatzes für Feuerwerkskörper“ UBA-Texte 150/2026, S. 27). Dort ist eine Kategorie für „sonstige“ Abfälle, die nicht von damals im Anwendungsbereich des EWKFondsG befindlichen Einwegkunststoffprodukten stammen, ausgewiesen. Zur Aufnahme der Feuerwerkskörper in den Einwegkunststofffonds, waren deren Anteile aus der Kategorie „sonstige“ Abfälle“ zu ermitteln und getrennt auszuweisen. Dies erfolgte im Forschungsvorhaben „Überprüfung der Abgabesätze und des Punktesystems gemäß §§ 14 Absatz 3 und 19 Absatz 4 Einwegkunststofffondsgesetz Sonderbericht: Ermittlung des Abgabesatzes für Feuerwerkskörper“ (UBA-Texte 150/2026, S. 38 ff.) mittels einer entsprechenden Sortieranalyse. Die Aufteilung der Abfälle von Feuerwerkskörpern in den Erfassungssystemen wurde dabei entsprechend der bisherigen Verteilungssystematik (vgl. Bundestagsdrucksache 20/8128, S. 13) nach Masse und Volumen und in einigen Erfassungssystemen auch nach der Stückzahl vorgenommen. Sie stellt sich demnach wie folgt dar (vgl. auch „Sonderbericht: Ermittlung des Abgabesatzes für Feuerwerkskörper“ UBA-Texte 150/2026, Anhang I Tabellen 44-50):

Anteil der Feuerwerkskörper pro Erfassungssystem in Prozent (gerundet)			
Erfassungssystem		**Einheit**	**kunststoffhaltige Feuerwerkskörper**
Innerorts	**Papierkorb Straße**	**Gewicht %**	0,07
		Volumen %	0,04
	Papierkorb Grünfläche	**Gewicht %**	0,07
		Volumen %	0,04
	Streumüll Straße	**Gewicht %**	0,09
		Volumen %	0,06
		Stückzahl %	3,06
	Streumüll Grünfläche	**Gewicht %**	0,09
		Volumen %	0,06
		Stückzahl %	3,06
	Straßenkehricht	**Gewicht %**	0,03
		Volumen %	0,02
	Sinkkästen[1]	**Gewicht %**	0,00
		Volumen %	0,00
Außerorts[2]	**Streumüll**	**Gewicht %**	0,00
		Volumen %	0,00
		Stückzahl %	0,00
	Papierkorb	**Gewicht %**	0,00
		Volumen %	0,00

2. Ermittlung der Kosten

In einem zweiten Schritt wurden die Kosten für jedes öffentliche Erfassungssystem getrennt nach Innerorts- und Außerortsbereich, in Euro pro Jahr und Einwohner ermittelt. Dabei wurden unterschiedliche Kostenkategorien berücksichtigt, darunter Sammel- und Reinigungskosten, Behandlungs- und Entsorgungskosten, Overheadkosten, Sensibilisierungskosten, Datenerhebungskosten und Fondsverwaltungskosten. Auch hier wurde auf die bereits im Forschungsvorhaben „Erarbeitung eines Kostenmodells für die Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 und 3 der EU-Einwegkunststoffrichtlinie (UBA-Texte 132/2022) ermittelten Kosten zurückgegriffen. Daher kann auf die Ausführungen in der Begründung der EWKFondsV (vgl. Bundestagsdrucksache 20/8128, S. 14 bis 17) zur Kostenermittlung inner- und außerorts und zur Ermittlung der Datenerhebungs- und Fondsverwaltungskosten verwiesen werden.[3]

3. Aufteilung der Kosten der Erfassungssysteme auf Feuerwerkskörper

Im nächsten Schritt wurden die kunststoffhaltigen Feuerwerkskörper bei der Aufteilung der Kosten der Erfassungssysteme auf die abgabepflichtigen Einwegkunststoffprodukte berücksichtigt. Zur Aufteilung der Kosten wurden die ermittelten Kosten für die einzelnen Erfassungssysteme mit Hilfe der im ersten Schritt um kunststoffhaltige Feuerwerkskörper ergänzten Abfallzusammensetzungen sach- und aufwandgerecht auf die einzelnen Arten von

---

1 Sinkkästen wurden bei den Sortieranalysen nicht untersucht (vgl. „Sonderbericht Ermittlung des Abgabesatzes für Feuerwerkskörper“ UBA-Texte 150/2026, S. 38).

2 Es wurden keine Sortieranalysen im Außerorts-Bereich durchgeführt (vgl. „Sonderbericht Ermittlung des Abgabesatzes für Feuerwerkskörper“ UBA-Texte 150/2026, S. 38 und S. 50).

3 Dass die Datenerhebungs- und Fondsverwaltungskosten nun auch auf die zusätzliche Kategorie der Feuerwerkskörper umzulegen sind, wirkt sich nur sehr geringfügig auf die bestehenden Abgabesätze aus und diese bedürfen daher keiner Anpassung (vgl. UBA Texte 150/2026, S. 62).

Einwegkunststoffprodukten umgelegt. Dazu wurde – wie bereits dargelegt – bei der Erweiterung des Kostenmodells um die kunststoffhaltigen Feuerwerkskörper sach- und aufwandsgerecht auf die Verteilungsfaktoren (Masse, Volumen, Stückzahl) zurückgegriffen (vgl. Bundestagsdrucksache 20/8128, S. 17-18). Nur so wird sichergestellt, dass sich der neue Abgabesatz bruchlos in das bestehende System einfügt. Als Besonderheit ist bei den Feuerwerkskörpern zu berücksichtigen, dass nach den Vorgaben in Anlage 2 des EWKFondsG wie auch bei den Feuchttüchern und Luftballons nur die Reinigungskosten aber keine Sammlungskosten (Papierkorb) zu berücksichtigen sind.

Unter Berücksichtigung dieser Grundlagen wurden die Einzelkosten für Feuerwerkskörper im Forschungsvorhaben „Überprüfung der Abgabesätze und des Punktesystems gemäß §§ 14 Absatz 3 und 19 Absatz 4 Einwegkunststofffondsgesetz“ (vgl. Sonderbericht: Ermittlung des Abgabesatzes für Feuerwerkskörper UBA-Texte 150/2026, Anhang I Tabellen 44-51) wie folgt berechnet:

Kosten in Euro pro Jahr und Einwohner aufgeteilt nach Entsorgungspfaden (gerundet)	Innerorts						Außerorts		Gesamt
	Papierkorb Straße	Papierkorb Grünfläche	Streumüll Straße	Streumüll Grünfläche	Straßenkehricht	Sinkkästen	Streumüll	Papierkorb	
Kunststoffhaltige Feuerwerkskörper	0,000	0,000	0,099	0,022	0,003	0,000	0,000	0,000	0,125

4. Berechnung des Abgabesatzes in Kilogramm

Im letzten Schritt wurden die jährlich auf dem Markt bereitgestellten Massen kunststoffhaltiger Feuerwerkskörper ermittelt und in Kilogramm pro Jahr und Einwohner umgewandelt. Anschließend wurden die Kosten in Euro pro Jahr und Einwohner durch die Marktmenge in Kilogramm pro Jahr und Einwohner dividiert, um den produktspezifischen Abgabesatz in Euro pro Kilogramm zu erhalten. Die nachfolgende Tabelle stellt die genannte Berechnung des Abgabesatzes dar (vgl. „Sonderbericht Ermittlung des Abgabesatzes für Feuerwerkskörper“ UBA Texte 150/2026, S. 62 ff.).

Berechnung des Abgabesatzes für jedes Einwegkunststoffprodukt	Marktmenge (Kilogramm pro Jahr) (gerundet)	Marktmenge (Kilogramm pro Jahr und Einwohner) (gerundet)	Kosten (Euro pro Jahr und Einwohner) (gerundet)	Abgabesatz (Euro pro Kilogramm)
Kunststoffhaltige Feuerwerkskörper	15.086.000	0,181	0,125	0,691

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Diese tritt fristgerecht am 1. Januar 2027 in Kraft. Damit ist sichergestellt, dass – wie gesetzlich vorgeschrieben – die Einwegkunststoffabgabe für Feuerwerkskörper erstmals für das Kalenderjahr 2027 erhoben wird.